

RS OGH 1998/10/13 36R128/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

ABGB §339

WEG §13 c

ZPO §454

Rechtssatz

Der Wohnungseigentümer genießt als Mitbesitzer der allgemeinen Teile der Liegenschaft (hier: Mauer zwischen der Wohnung und dem Gang) gegenüber Eingriffen durch Dritte jedenfalls Besitzerschutz; ob daneben auch die Wohnungs-Eigentümergeinschaft (§ 13 c WEG) Besitzstörungsklage einbringen könnte, bleibt dahingestellt. Die Verbesserung der zunächst unschlüssigen Besitzstörungsklage ist auch noch außerhalb der Frist des § 454 ZPO zulässig und bewirkt nicht die Verfristung der Klage.

Entscheidungstexte

- 36 R 128/98m
Entscheidungstext LG St. Poelten 13.10.1998 36 R 128/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1998:RSP0000017

Dokumentnummer

JJR_19981013_LG00199_03600R00128_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at